jobcenter HERFORD

# Antrag auf Übernahme der Kosten für Schulbücher (§ 21 Absatz 6a SGB II)

Nummer der Bedarfsgemeinschaft : 35302//_____

Name: _____

Adresse: _____

Ich beantrage für mich bzw. mein(e) Kinder(er) die Übernahme der Anschaffungskosten bzw. Ausleihgebühren der für den Schulbesuch erforderlichen Schulbücher:

☐ Schulbuch (-bücher)

Kind: _____ ISBN-Nr.: _____ _____ EUR
Kind: _____ ISBN-Nr.: _____ _____ EUR
Kind: _____ ISBN-Nr.: _____ _____ EUR
Kind: _____ ISBN-Nr.: _____ _____ EUR
Kind: _____ ISBN-Nr.: _____ _____ EUR

☐ Arbeitsheft(e)

Kind: _____ ISBN-Nr.: _____ _____ EUR
Kind: _____ ISBN-Nr.: _____ _____ EUR
Kind: _____ ISBN-Nr.: _____ _____ EUR
Kind: _____ ISBN-Nr.: _____ _____ EUR
Kind: _____ ISBN-Nr.: _____ _____ EUR

☐ In der Anlage ist das Anschreiben der Schule zu der Schulbuchbeschaffung beigefügt.

☐ Eine Übernahme der Kosten durch die Schule oder Dritte ist nicht möglich.
(z.B. durch Befreiung von Eigenanteilen, Fördermittel)

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift Antragsteller/-in

.....
(gesetzliche/r Vertreter/in)

# Hinweisblatt
# Übernahme der Kosten für Schulbücher

In Nordrhein-Westfalen (NRW) gibt es keine absolute Lernmittelfreiheit, sondern es ist regelmäßig ein Eigenanteil für Lernmittel von den Schülerinnen und Schülern zu erbringen (§ 96 Schulgesetz - SchulG). Da diese Aufwendungen für den Eigenanteil erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweichen, hat der Gesetzgeber eine neue Regelung für die Übernahme geschaffen. Nach § 21 Absatz 6a SGB II werden die durch den Kauf oder die entgeltliche Ausleihe von Schulbüchern entstehenden Kosten als gesonderter Mehrbedarf übernommen.

Bitte beachten Sie, dass nur Kosten für Schulbücher übernommen werden. Hierzu gehören auch Arbeitshefte, die über eine ISBN-Nummer verfügen. Durch die ISBN-Nummer ist sichergestellt, dass das Arbeitsheft einem Buch entspricht. Schreibhefte hingegen verfügen nicht über eine ISBN-Nummer und werden von den Leistungen für Bildung und Teilhabe umfasst. Weitere Voraussetzung für die Übernahme der Kosten ist, dass deren Anschaffung durch die Schule oder den jeweiligen Lehrer vorgeben wurde.

Zu den zu erstattenden Aufwendungen zählen ebenfalls die Kosten für eine entgeltliche Ausleihe dieser Schulbücher (und ggf. Arbeitshefte) in Höhe des Eigenanteils, unabhängig von der Höhe des Entgelts. Dies gilt ebenfalls für eine teilweise Kostentragungspflicht.

Eine Erstattung der Kosten kann nur dann erfolgen, wenn sie nicht durch die Schule oder Dritte übernommen werden. Soweit eine Befreiung von den Eigenanteilen möglich ist, kommt die Gewährung eines Mehrbedarfes nicht in Betracht.

Eine Erstattung erfolgt für Mehrbedarfe, die in diesem Schuljahr anfallen bzw. angefallen sind.